

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen

Förderkreis Kunsthaus Göttingen e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist: Göttingen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und der Kultur.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung bei der Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, Publikationen und sonstige Vermittlung von Kunst und Kultur.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Ziff. 5 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.

2. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um das Kunsthaus Göttingen oder um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes angetragen. Ehrenmitglieder haben volles Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft

kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auch wieder entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied das Ansehen des Kunsthauses Göttingen oder des Vereins beschädigt oder zu beschädigen droht.

§ 5 VEREINSMITTEL

1. Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den festgesetzten Mindestbetrag zu zahlen. Es steht ihnen frei, höhere, freiwillige Beträge zu zahlen, die als Spende gewertet werden. Eine Spende berechtigt nicht zum Erhalt weiterer Vergünstigungen.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitglieder erhalten regelmäßig Einladungen zu den Ausstellungseröffnungen sowie Informationen zu den Aktivitäten des Kunsthauses. Ihnen wird darüber hinaus die Möglichkeit zur Teilnahme an Vermittlungs- und Veranstaltungsangeboten speziell für Mitglieder geboten. Sonstige Vergünstigungen (z.B. Rabatte speziell für Mitglieder) dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit sie gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich sind.

§ 7 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand ohne Mitteilung der Gründe.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in

Verzug befindet. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie darf frühestens drei Monate seit Absendung der Androhung durchgeführt werden und ist dem Mitglied nach Durchführung schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch zu begründenden Beschluss des Vorstands, bei Ausschluss eines Vorstandsmitglieds durch zu begründenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Nennung des betreffenden Anlasses dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

2. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail, hilfsweise schriftlich, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, die Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden zu lassen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands
- b) Beschlussfassung über die Größe des Vorstands

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Vorstands- und des Kassenprüfungsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, wählt sie einen Leiter aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung beschließt durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand kraft Amtes angehört. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Kraft Amtes ist der/die Geschäftsführer/in des Kunsthauses Göttingen Mitglied im Vorstand des Vereins.

3. Mindestens 4 weitere Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf 2 Jahre gewählt. Eine Blockwahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer ist möglich, wenn zuvor die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben. Sie bleiben vom Tag der Wahl bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt als eines der Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n).

5. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und das Mitglied kraft Amtes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

6. Für die Einberufung der Vorstandssitzung gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand tritt zusammen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können im Wege des Umlaufs gefasst werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder des Vorstandes dieser Form der Beschlussfassung im Einzelfall widersprechen.

7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und Jahresberichte
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

8. Weitere Ämter im Vorstand sind: Schriftführer/in, Kassenführer/in. Der/die Kassenführer/in wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt und hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen sowie eine Jahresrechnung zu erstellen. Der/ die Schriftführer/in wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt und führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung samt Abstimmungsergebnis.

9. Der Vorstand hat die Möglichkeit Arbeitskreise zu Themenschwerpunkten zu bilden. Hierzu können beratend Externe in die Vorstandstreffen eingeladen werden.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 VEREINSAUFLÖSUNG und ZWECKÄNDERUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für eine Änderung des Vereinszweckes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Göttingen zu, mit der Auflage, es für Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.
3. Der Verein hat die Möglichkeit Teile des Vermögens in eine Stiftung zu überführen, sofern diese die Zwecke der Vereinssatzung erfüllt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Göttingen, 14. Februar 2023

Geändert am 23.Oktober 2024